Muster Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für die Erziehungsberatungsstellen in der Stadt Magdeburg

1. Organisation und Leistungen 2
1.1. Adressaten 2
1.2. Leistungen 2
1.3. Organisation der Beratungsstelle 3
1.4. Personelle Ausstattung der Erziehungsberatung 3
1.5. Sächliche Ausstattung 4
1.6. Qualität der Leistungen 4
2. Qualitätsentwicklung 7
2.1. Berichterstattung und Statistik 7
2.2. Evaluation 7
2.3. Wirksamkeitsdialog 7
2.4. Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung 7

1. Organisation und Leistungen

1.1. Adressaten

Adressaten der Leistung Erziehungs- und Familienberatung sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in Magdeburg leben sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte — unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.

Zur Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird die Zusammenarbeit mit anderen kindbezogenen Einrichtungen gesucht und diesen fachliche Unterstützung angeboten. Darüber hinaus werden die Belange der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien in fachliche und politische Gremien eingebracht.

1.2. Leistungen

<u>1. Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen</u>

Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII). Dies schließt die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII) ein. Darüber hinaus wird Erziehungsberatung auch als Hilfe für junge Volljährige geleistet

<u>2. Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten</u>

Erziehungs- und Familienberatung umfasst einzelfallübergreifende und präventiv ausgerichtete Arbeit im Bereich der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII). Sie wird in Kooperation mit anderen Einrichtungen im regionalen Kontext erbracht Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten umfassen (z.B.)

Zur präventiven Arbeit der Beratungsstelle gehören insbesondere

- Elternabende in Kindergärten und Schulen, u.a. im Rahmen der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Tagesbetreuung
- Praxisreflexion und Supervision, u.a. auch die Arbeit als insoweit erfahrene Fachkraft im Rahmen anonymer Beratung nach § 8b SGB VIII oder als beteiligte Fachkraft in multiprofessionellen Teams im Rahmen der Integrierten psychosozialen Beratung
- Fortbildung für Erzieher und Lehrerinnen
- Interviews in Presse, Radio und TV
- Projekte, zum Beispiel, Gewaltprävention im Kindergarten, Kindergruppen im sozialen Brennpunkt
- Vorträge und Podiumsdiskussionen

Zu den Vernetzungsaktivitäten der Beratungsstelle gehören insbesondere

- Gremienarbeit auf kommunaler, Landes- oder Trägerebene
- Ausschussarbeit
- Mitarbeit in Arbeitskreisen, bspw. mit Familiengericht, Jugendamt, etc.
- Kooperationsgespräche mit bspw. Polizei, anderen Diensten oder Trägern

- Kooperation mit Einrichtungen der Forschung und Wissenschaft, bspw. zu Evaluationszwecken

Anmerkung JA: Hier können individuell Ergänzungen vorgenommen werden.

1.3. Organisation der Beratungsstelle

Die in § 2 beschriebenen Leistungen werden in einer hierfür errichteten Einrichtung erbracht. Die Einrichtung wird im Weiteren als Erziehungsberatungsstelle bezeichnet.
Das Angebot der Erziehungsberatung ist in die Gesamtstruktur der multiprofessionellen Beratungsstelle eingebunden. Die Beratungsstelle umfasst folgende Leistungen

Leistung	Erbracht mit VzÄ Beratungsfachkräften
Erziehungsberatung	
Lebensberatung	
Schwangerschaftskonfliktberatung	
Suchtberatung	
Schuldnerberatung	

Anmerkung JA: Die Beratungsstellen beschreiben die Organisation der Beratungsstelle insbesondere die verschiedenen in der Beratungsstelle vorgehaltenen Beratungsangebote, bitte hierzu die Tabelle ausfüllen

1.4. Personelle Ausstattung der Erziehungsberatung

<u>Hauptamtliche Mitarbeiter/innen</u>
In der Erziehungsberatungsstelle arbeiten Angehörige unterschiedlicher Fachrichtungen (Psychologie, Sozialpädagogik/-arbeit, Kindertherapie) nach folgendem Stellenplan:

Name	Qualifikation	Eingruppierung TVöD	Zeitumfang in VzÄ-Beschäftigte
	Diplom-Psychologe/-in		
	Diplom-Sozialpädagoge/in (Diplom-Sozialarbeiter/in)		
	pädagogisch-therapeutische Fachkraft für die Arbeit mit Kindern		
	Verwaltungsfachkraft		

Veränderungen der Besetzung im laufenden Jahr sind anzuzeigen, wenn die neu eingesetzte Fachkraft die gleiche Qualifikation aufweist wie die bisherige Fachkraft.
Veränderungen im Stellenplan sind zu genehmigen.

<u>Nebenamtliche Mitarbeiter/innen</u>
Die nebenamtliche Mitarbeit eines Arztes (Juristen) ist im Umfang von ___Wochenstunden (alternativ: nach Bedarf) gewährleistet.

Es werden Honorarkräfte im Umfang von ___Wochenstunden eingesetzt.

Fortbildung und Supervision
Die Mitarbeiter/innen der Erziehungsberatungsstelle besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

1.5. Sächliche Ausstattung

Die Beratungsstelle verfügt über von anderen Institutionen getrennte Räumlichkeiten, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind mindestens ein Therapieraum, mindestens ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.

Anmerkung JA: Jede Beratungsstelle beschreibt konkret, in welchen Räumen die Leistung erbracht wird. Einzelräume, Gruppenräume, … Hierzu bitte die Tabelle unten nutzen. Wenn Räume gemeinsam mit anderen Angeboten genutzt werden bitte einfach unter „Geteilte Nutzung“ eintragen, wer den Raum mitnutzt.

Folgende Räumlichkeiten stehen für die Leistungserbringung zur Verfügung

Raum	Anzahl	Fläche in qm	Geteilte Nutzung
Beratungszimmer für Beratungsfachkraft			
Therapieraum			
Gruppenraum			
Büroraum			
Wartefläche			

Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Erziehungsberatungsstelle zur Verfügung stehen. Hierzu zählen neben allgemeinen Verwaltungskosten insbesondere Kosten für Therapiematerial und Fachliteratur.

1.6. Qualität der Leistungen

Fachliche Standards
Die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle erfolgt auf der Grundlage des „Regionalen Konzepts zur Erbringung von sozialen Beratungsleistungen“ der Landeshauptstadt Magdeburg als integriertes Leistungsangebot gemäß §§ 28, 17, 18 und 16 SGB VIII ist konzeptionell ausgewiesen. Insbesondere sind die folgenden Standards sicherzustellen:

Multiprofessionelles Team
Die Mitarbeiter/innen der Erziehungsberatungsstelle arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräften mit einer Familie arbeiten. Grundlage hierfür ist die „Rahmenvereinbarung zur Integrierten Psychosozialen Beratung und Netzwerkbildung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg“

Niederschwelligkeit
Die Erziehungsberatungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Ihre Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten ist durch ein eigenes Sekretariat für den

Bereich persönlicher Anmeldung sichergestellt. Ratsuchende können die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne dass dazu eine förmliche Gewährung durch das Jugendamt erforderlich ist.

Anmerkung JA: bitte individuell beschreiben, wie die Niedrigschwelligkeit gewährleistet wird.

Es ist gewährleistet, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen, in der Regel spätestens am Tag nach der Anmeldung, einen Termin erhalten.

Anmerkung JA: Krisensituation kann nicht in jeder Beratungsstelle entsprochen werden (wg. Personeller Ausstattung), Reflektieren und konkretisieren: was ist Krise, interne Mechanismen der Beratungsstellen, Vermittlung an andere Stellen. Bitte individuell beschreiben

Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von vier Wochen nach der Anmeldung stattfindet, soll (z.B.) mindestens 80 Prozent betragen.

Anmerkung JA: Jeder macht einen Vorschlag: maximal 6 Wochen, abhängig auch von der fachlichen Konzeption: schnelle Erstberatung zur Entlastung oder späterer erster Termin, dafür aber dann Einstieg in den Prozess

Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlung anderer Institutionen (Gericht, Schule), so wird die Beratungsstelle – soweit erforderlich – versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen.

Eine Beratung gegen den Willen der Ratsuchenden ist ausgeschlossen.

<u>Kooperation mit dem Jugendamt in der Fallarbeit</u>
Haben Ratsuchende zuerst mit dem Jugendamt Kontakt und wird von dort Erziehungsberatung als geeignete und notwendige Maßnahme angesehen, müssen verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden:

- Erziehungsberatung als Beratungsangebot ohne Hilfeplanung durch das Jugendamt
  Das Jugendamt klärt die Klienten über das Beratungsangebot der verschiedenen Beratungsstellen auf. Der Klient sucht sich eine Beratungsstelle aus. Der Vermittlungsbogen kann genutzt werden.
- Erziehungsberatung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung mit Hilfeplanung durch das Jugendamt
  Die Fallverantwortung verbleibt im Jugendamt. Die Beratungsstelle wird als Leistungserbringer angefragt. Der Hilfeplan wird vom Jugendamt aufgestellt. Die Beratungsstelle wird gem. § 36 SGB VIII bei der Hilfeplanung beteiligt und berichtet spätestens vor dem nächsten Hilfeplangespräch über die Entwicklung in der Arbeit.
- Erziehungsberatung als Hilfe im Anschluss an eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung.
  Das Jugendamt vermittelt den Klienten an eine konkrete Beratungsstelle. Der Vermittlungsbogen wird für die Vermittlung genutzt. Nach einer Schweigepflichtsentbindung durch den Klienten informiert die Beratungsstelle das Jugendamt über den Beratungsprozess und seine Ergebnisse.

In Eilfällen ist gewährleistet, dass nach der Kontaktaufnahme unverzüglich der erste Gesprächstermin stattfindet.

<u>Gebührenfreiheit</u>
Für Beratungsleistungen werden keine Gebühren erhoben (§ 90 Abs. 1 Nr. 2; § 91 Abs. 1 und 3 SGB VIII).

<u>Vertrauensschutz</u>

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Kindeswohlgefährdung

Der Träger verpflichtet sich, dass die Bestimmungen aus der mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbotes gemäß § 72a SGB VIII – soweit diese vorliegend in Betracht kommen – eingehalten werden.

Der Träger verpflichtet sich, zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen gemäß Abs. 1 auch gegenüber Dritten bei der Maßnahmedurchführung hinzuwirken.

2. Qualitätsentwicklung

2.1. Berichterstattung und Statistik

Der freie Träger legt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vor. Der Tätigkeitsbericht umfasst die Dokumentation der einzelfallbezogenen und der einzelfallübergreifenden Aufgabenwahrnehmung der Beratungsstelle nach Art und Umgang und legt die Schwerpunkte der Tätigkeit dar.

Der freie Träger übermittelt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kontinuierlich zum Zwecke der Jugendhilfeplanung bzw. des Controlling über das zurückliegende Vierteljahr eine Statistik über die einzelfallbezogene Beratungstätigkeit. Die Daten werden ab 2017 in der Regel über Auswertungen aus der Fachsoftware Kibnet zur Verfügung gestellt.

2.2. Evaluation

Die Erziehungsberatungsstelle setzt geeignete Verfahren zur Evaluation ihrer Arbeit ein.

Anmerkung JA: Die Besprechung hat ergeben, dass jede Beratungsstelle Instrumente zur Evaluation einsetzt. Hier beschreibt jede Beratungsstelle ihr eigenes Instrument.

2.3. Wirksamkeitsdialog

Die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle ist mindestens einmal jährlich Gegenstand eines Wirksamkeitsdialogs zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger.

Dem Dialog liegen der Tätigkeitsbericht, die übermittelten Inanspruchnahmedaten sowie Ergebnisse der Evaluationsuntersuchung zugrunde.

2.4. Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung

Der freie Träger der Erziehungsberatungsstelle bringt die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit in die örtliche Jugendhilfeplanung ein.